

Stadt Schönau  
Landkreis Lörrach

## **S a t z u n g**

### **zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 5a Abs. 2 Nr. 2 und 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schönau am 03.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Schönau erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

#### **§ 3 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung, aufgrund vertraglicher Vereinbarung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete

geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

#### § 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- |   |          |
|---|----------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu € 1.840,--                                       | € 245,-- |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 1.840,--, aber nicht mehr als € 3.681,-- | € 368,-- |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 3.681,--                                 | € 490,-- |
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

#### § 6 Anzeigepflicht

Beginn und Ende der Steuerpflicht sind der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 5a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 04.12.1995 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau, den 03. September 2001



*[Handwritten signature]*  
Seger, Bürgermeister

### Beurkundung:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Tag des Aushanges                             | 14.09.01 |
| 2. Tag der Abnahme                               | 26.09.01 |
| 3. Tag des Hinweises<br>im Schönauer Anzeiger v. | 14.09.01 |
| 4. Anzeige dem Landratsamt<br>Lörrach am         | 26.09.01 |
| Schönau/Schwarzw., den                           | 26.09.01 |



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeisteramt